

## Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung - Bekanntmachungssatzung - vom 13.12.1984

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03.10.1983 (GBL S. 577) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13.02.1976 (GBL S. 177) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 13.12.1984 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das gemeinsame Amts- und Mitteilungsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes „Östlicher Schurwald“ und der Gemeinden Adelberg, Birenbach, Börtlingen und Rechberghausen unter dem amtlichen Teil der Gemeinde Adelberg durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amts- und Mitteilungsblattes.

### § 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 28.10.1960 außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Adelberg, den 13.12.1984

gez. Rösch  
Bürgermeister